

N I E D E R S C H R I F T

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
vom 14.06.2021
im Stadthalle**

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:12 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Konrad Zimmermann

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

zu TOP 2, ab 18:30 Uhr

Oliver Jöchle

zu TOP 3, ab 18:45 Uhr

Rainer Marquart

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz Stadträtin

Franz Thurn

Martin Waibel

Verwaltung

Kathleen Kreutzer

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Schriftführer/in

Brigitte Thoma

Abwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

entschuldigt

Gemeinderäte

Karin Halder

entschuldigt

Michael Halder

entschuldigt

Stefan Maucher
Britta Wekenmann

per Mail entschuldigt.

Ortsvorsteher/in

Stephan Wülfrath Ortsvorsteher
Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Baugebiet Bildstock II - Planungsoption Geschosswohnungsbau
Vorlage: 40/077/2021
- 5 Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung
1. Zustimmung Entwurf
2. Auslegung und Beteiligung
Vorlage: 40/060/2021/1
- 6 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017
Vorlage: 20/007/2021
- 7 Verschiedenes
- 8 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

In Vertretung von BM Burth leitet SR Zimmermann die Sitzung und begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Hauptamtsleiterin Thoma teilt mit, dass bzgl. der angedachten Bürgerteststation am Steegersee Kontakt mit der Fa. Medihoff aufgenommen wurde. Nach interner Absprache wurde entschieden abzuwarten, ob sich die Inzidenzwerte soweit reduzieren, so dass eine Testpflicht entfällt.

Des Weiteren berichtet Sie, dass das neue Online-Anmeldeverfahren für das Ferienprogramm sehr gut angenommen wurde.

Beschluss-Nr. 3
Einwohnerfragestunde

Herr Plamper hat Fragen zum Thema „bezahlbarer Wohnraum“.

Herr Plamper bringt vor, dass bei der heutigen Beratung zum Bebauungsplan Bildstock II die Gelegenheit wahrgenommen werden sollte zu klären, ob in diesem Gebiet Geschosswohnungsbau ermöglicht und bei möglichen 26 WE, 5 Sozialwohnungen geschaffen werden könnten, was einem Anteil von 20 % entsprechen würde. Und nicht wie von der Verwaltung vorgeschlagen nur mit 1- und 2-Familienhäusern zu bebauen.

Vors. Zimmermann antwortet, dass bei der heutigen Beratung zum Bildstock II auch thematisiert werden soll, ob in diesem Bereich durch die Bebauung mit Mehrfamilienhäusern Geschosswohnungsbau ggf. bezahlbare Wohnungen geschaffen werden können.

Weiter möchte H. Plamper wissen, warum der Tagesordnungspunkt 8, der am 17.05.2021 von der Tagesordnung genommen wurde, heute nicht auf der Tagesordnung ist?

Vors. Zimmermann antwortet, dass damals die Unterlagen nicht eingestellt waren und daher der TOP abgesetzt wurde. Dieser wird in einer der nächsten Sitzungen nachgeholt.

Abschließend fragt H. Plamper nach den Beweggründen, warum der Beschluss vom 14.12.2021 zur Bebauung Riedweg mit Hoffnungshäusern noch nicht zurückgenommen wurde und merkt an, ob es daran liegen kann, dass Herr Lieb nicht mehr Geschäftsführer der HTS ist.

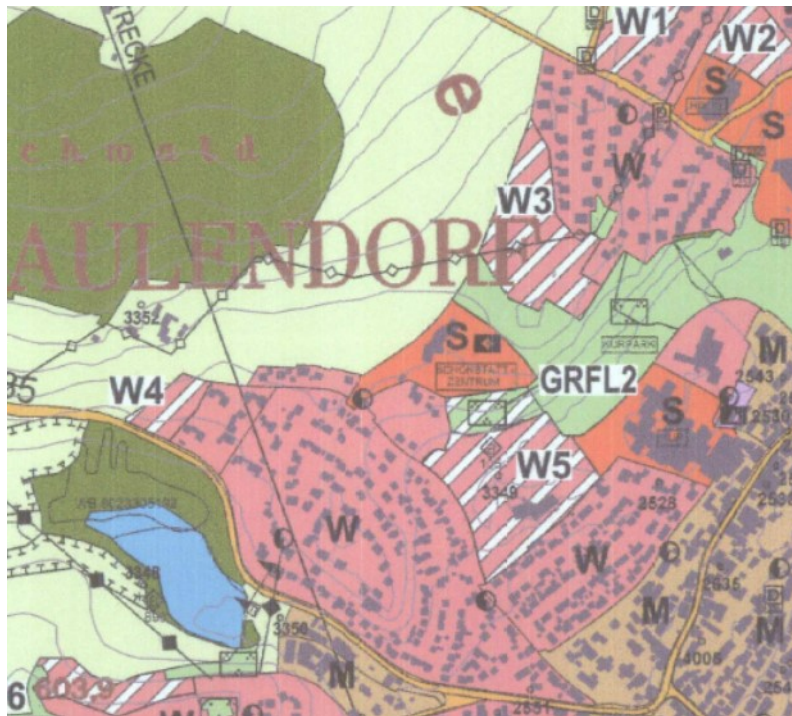
Beschluss-Nr. 4

Baugebiet Bildstock II - Planungsoption Geschosswohnungsbau
Vorlage: 40/077/2021

Architektin Fr. Kasten stellt die Planung vor.

Planungsrechtliche Voraussetzungen anlässlich der Planung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf als Wohnbaufläche W4 ausgewiesen.



Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Am Bildstock II“ vom 24.01.1994, der Allgemeines Wohngebiet WA, Verkehrsflächen und Grünflächen festsetzt. Der südöstliche Teilbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ wurde in den 1990er Jahren umgesetzt und ist vollständig bebaut.

Die Flächen des Grundstücks Flst. Nr. 950 verblieben in privatem Eigentum und standen für eine Erschließung und Bebauung bislang nicht zur Verfügung. Zwischenzeitlich konnten die Flächen durch die Stadt Aulendorf erworben werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Bildstock II“ wurde eine sehr großzügige Grundstücksaufteilung gewünscht, die nicht mehr zeitgemäß ist. Zudem ist in Teilbereichen eine Bebauung mit ausschließlich Doppelhäusern festgesetzt, die in Aulendorf nicht der Nachfrage entspricht.



Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollte zunächst für die bisher unbebauten Bereiche (Grundstück Flst. Nr. 950) eine Nachverdichtung, vor allem durch Reduzierung der Grundstücksgrößen und die Verkleinerung des zentralen Platzbereiches erreicht werden.

Im Bereich der großzügigen öffentlichen Grünflächen entlang der Landesstraße wird ein begrüntes Rückhaltebecken für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet und aus dem nördlich anschließenden geplanten Wohnbaugebiet „Buchwald“ hergestellt. Hierzu wurde ein Bebauungsplanentwurf ausgearbeitet, der am 22.03.2021 im Gemeinderat vorgestellt wurde.

Alternativ soll nun auf Wunsch des Gemeinderates eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht werden.

Die geplante Änderung des BauGB, mit der eine Beibehaltung des § 13b BauGB, der die Einbeziehung von Außenbereichs-flächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nun bis Ende 2022 ermöglicht, wurde am 07.05.2021 vom Bundestag beschlossen und am 28.05.2021 vom Bundesrat gebilligt.

Damit kann der Bebauungsplan Am Bildstock – 2. Änderung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Bildstock II – 2. Änderung“ umfasst das unbebaute Grundstück Flst. Nr. 950 und einen kleinen, östlich angrenzenden Teilbereich der zentralen Erschließungs- und Grünfläche auf dem Flst. Nr. 946.

Die Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 6.017 m².

Immissionsschutz / Verkehrslärm

Das Plangebiet liegt teilweise im Lärmeinwirkungsbereich der Saulgauer Straße, Landesstraße L 285. Durch das Fachbüro Loos & Partner, Allmendigen, wurde eine Schallimmissions-prognose erstellt.

Die Berechnungen ergeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 -Schallschutz im Städtebau- für Allgemeine Wohngebiete (tags 55 dB(A), nachts 45 dB(A)) an mehreren Immissionsorten überschritten werden.

Für die Außenwohnbereiche, wie Terrassen, Loggien, Balkone bleibt die Immissionsbelastung, wie die Schallimmissionsprognose aufzeigt, aufgrund des Abstandes zur Landesstraße unterhalb des aus lärmmedizinischen Gründen anzusetzenden Grenzwertes von 62 dB(A).

Im Zuge der Planaufstellung wurden zunächst aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles, bzw. einer Lärmschutzwand geprüft.

In Abstimmung mit dem Gutachter wurde, wie in der Vorstellung am 22.03.21 erläutert, auf die Errichtung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen verzichtet.

Die südlichen Baugrundstücke werden von der Saulgauer Straße nach Norden hin um ca. 30 m abgerückt. Die entstehenden Freiflächen werden für das erforderliche Regenwasserrück-haltebecken und als öffentliche Grünflächen zur Eingrünung des südlichen und westlichen Ortsrandes genutzt.

Für die Gebäude innerhalb der im Planteil entsprechend gekennzeichneten Flächen müssen jedoch Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm (passive Lärmschutzmaßnahmen) festgesetzt werden.

Bei diesen Gebäuden müssen die der Belüftung dienenden Fenster von Schlafräumen auf den lärmabgewandten Seiten der Gebäude angeordnet werden, oder sofern dies nicht möglich ist, alle Schlafräume mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Grundstücksflächen liegen im nördlichen Teilbereich im Lärmpegelbereich II, im südlichen Teilbereich im Lärmpegelbereich III.

Mit der Alternative Geschosswohnungsbau sind Gebäude mit drei Vollgeschossen als Höchstgrenze zulässig. Das Lärmschutzgutachten berücksichtigt bislang nur die Lärmeinwirkungen auf Gebäude mit zwei Vollgeschossen. Das Gutachten muss entsprechend (Berechnungen und Isophonendarstellungen) ergänzt werden.

Bebauung Mehrfamilien-Wohnhäuser

Für das Plangebiet wurde alternativ eine Bebauung mit Mehrfamilien-Wohnhäusern untersucht.

Die Lage am Ortsrand und die Nachbarschaft zu einer bestehenden kleinteiligen, ein- bis zweigeschossigen Bebauung stellt besondere Anforderungen an das Einfügen der geplanten Gebäude in die vorgefundene städtebauliche Situation. Deshalb wurde der Bebauungsvorschlag nicht als Lageplan mit Dachaufsicht, sondern als Grundriss-Studie erstellt.

Im Entwurfskonzept zum Bebauungsplan Am Bildstock aus dem Jahr 1993 sind Einzel- und Doppelhäuser, jeweils durch die Garagen paarweise verbunden, locker um eine zentrale angerartige Grünfläche gruppiert.

Dieses Konzept wird auch für den Änderungsbereich beibehalten. Die Verkehrserschließung erfolgt über die ausgebaute Straße Am Bildstock, die den Angerbereich umschließt.

Die Gebäude gruppieren sich um einen zentralen Innenhof, der die Angerfläche in das Quartier hinein fortführt.

Für den Innenhof werden Pflanzgebote für Bäume festgesetzt.

Im Hofbereich können auch ebenerdige Stellplätze angelegt werden.

Der Hofbereich und die Wohnstraße Am Bildstock erhalten über einen Fußweg Anschluss an den geplanten Fuß- und Radweg entlang der Verbindungsstraße zwischen Hillstraße und Saulgauer Straße.

Das Gelände ist von Nordwesten nach Südosten um ca. 5 m geneigt. Damit sich die Wohngebäude in die bestehende Bebauung und in das natürliche Gelände einfügen, werden 4 Einzelhäuser vorgeschlagen, die höhenversetzt dem Geländeverlauf folgen. Der Zugang kann zudem jeweils versetzt zum EG-Niveau erfolgen, sodass für die eine Wohnung ein Hochparterre, für die andere Wohnung ein ebenerdiger Ausgang in den Gartenanteil möglich ist.

In der Grundriss-Studie sind die drei südlichen Gebäude als sog. Zweispänner mit jeweils 2 Dreizimmer-Wohnungen im EG und 1. OG und 2 Zweizimmer-Wohnungen im zurückgesetzten obersten Geschoss dargestellt. Das Gebäude an der Hillstraße schließt den Innenhof nach Norden hin ab. Hier sind in einem sog. Dreispänner jeweils 2 Vierzimmer-Wohnungen und 1 Einzimmer-Appartement im EG und 1. OG und 2 Dreizimmer-Wohnungen mit Dachterrasse im obersten Geschoss vorgesehen.

Gegenüber der bisher geplanten Alternative mit 6 Grundstücken für Ein- und Zweifamilien-Wohnhäuser erhöht sich die Anzahl der Wohneinheiten in der dargestellten Grundriss-Studie von bisher max. 12 WE auf 26 WE.

Im bestehenden Baugebiet Am Bildstock sind für die Gebäude zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zugelassen. Das zweite Vollgeschoss kann dabei aufgrund der festgesetzten Traufhöhen nur im Dachgeschoss liegen. Es sind Satteldächer mit steiler Dachneigung von 42° bis 47° festgesetzt.

Um bei Gebäuden mit Geschosswohnungen eine zeitgemäße Formensprache zu ermöglichen und Dächer mit zahlreichen Dachaufbauten oder Dacheinschnitten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, für die Gebäude drei Vollgeschosse zuzulassen, mit der Maßgabe, dass das oberste Geschoss zumindest an den beiden Schmalseiten zurückgesetzt werden muss.

Die Dachform kann dabei als begrüntes Flachdach oder als sehr flach geneigtes Walmdach ausgebildet werden.

Die Gebäude sind jeweils versetzt zu den angrenzenden bestehenden Wohnhäusern, mit einem Abstand von 5 m bis 7 m zur Nachbargrenze angeordnet, um eine Beeinträchtigung der bestehenden Nachbarbebauung soweit als möglich zu vermeiden.

Nach Ansicht der Verwaltung erscheint aus städtebaulichen Aspekten die Bebauung mit Einfamilienhäusern an dieser Stelle sinnvoller.

Vors. Zimmermann ergänzt, dass heute entschieden werden sollte, ob es bei 1- und 2 Familienhäusern bleiben oder auch Geschoßwohnungsbau in Frage kommen soll.

SR Michalski erkundigt sich danach, ob die Retentionsflächen durch eine Überbauung auch als Parkflächen zu nutzen seien und ob bei einer Bebauung mit drei Vollgeschossen ein Vollgeschoss terrassenförmig vorgezogen werden könnte. Zudem hält er die Zufahrt über die Saulgauer- und Hillstraße für sinnvoller, wie dies SR Zimmermann bereits angesprochen hat.

SR Marquart bedauert, dass jetzt alles mit der geplanten Bebauung im Riedweg in Verbindung gebracht wird. Unter dem gestalterisch ästhetischen Gesichtspunkt ist ein Geschoßwohnungsbau in diesem Bereich jedoch zu befürworten.

SR Groll bedankt sich bei Architektin Kasten für den Vorschlag für Geschoßwohnungsbau und ist der Ansicht, dass dies dort auch hinpassen würde. Zudem werden im benachbarten Baugebiet Buchwald nur 1- und 2-Familienhäuser geplant. Auch er kann sich ein Einfügen durch eine Abstufung gut vorstellen. Es sollte nicht so viel Platz für Wendehammer, Straßen und Erschließungsfläche verschwendet werden. Wichtig wäre ihm, dass ein Anteil von 25 Prozent als bezahlbarer Wohnraum umgesetzt wird.

Vors. Zimmermann fasst zusammen, dass die Verwaltung beauftragt wird die Entwurfsplanung mit zwei Mehrfamilienhäusern zu erarbeiten. Die Zufahrt soll über die Saulgauer Straße und Hillstraße erfolgen. In den Mehrfamilienhäusern sollen drei Wohnungen für bezahlbares Wohnen ausgewiesen werden.

Bei 11 Ja-Stimme und 1 Enthaltung und Abwesenheit von SR Marquart wurde beschlossen:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt eine Entwurfsplanung mit zwei Mehrfamilienhäusern zu erarbeiten.**
 - 2. Die Zufahrt soll über die Saulgauer Straße und Hillstraße erfolgen**
 - 3. In den Mehrfamilienhäusern sollen drei Wohnungen für bezahlbares Wohnen ausgewiesen werden.**
- .

Beschluss-Nr. 5
Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung
1. Zustimmung Entwurf
2. Auslegung und Beteiligung
Vorlage: 40/060/2021/1

SR Harsch ist befangen und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Bauamtsleiterin Fr. Kreutzer erläutert den Sachverhalt.

In der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des „Bebauungsplans Hofgarten“ gefasst und dem vorgelegten Planentwurf zugestimmt. Hinsichtlich der Dachbegrünung hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Dachbegrünung für den ersten Bauabschnitt nicht gefordert wird. Für die weiteren Bauabschnitte mit den geplanten zwei- und dreigeschossigen Bauwerken ist weiterhin eine Dachbegrünung vorgesehen.

Infolge der Gemeinderatssitzung am 17.05.2021 wurde der „Bebauungsplan Hofgarten, 4. Änderung“ dem Landratsamt Ravensburg vorab zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dessen wurde geäußert, dass die Änderung der Dacheindeckung nur für den gesamten Bebauungsplan erfolgen kann. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die Änderung von alten Bebauungsplänen nur in Abstimmung mit allen Grundstückseigentümern geändert werden kann, und vom Landratsamt Ravensburg als nicht umsetzbar gesehen wird. Die Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dacheindeckung wird vom Landratsamt Ravensburg nicht als notwendig erachtet, da im Rahmen der Baugenehmigung für die Ferienwohnanlage die Kompensationsmaßnahme (Begrünung Flachdach Therme) anerkannt wurde.

Für die Auslegung und Beteiligung zum nun geänderten Planentwurf ist eine erneute Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich/Plangebiet:

Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Aulendorf. Das Umfeld ist durch heterogene Nutzungen geprägt. Es enthält neben dem Thermalbad das Schulzentrum Aulendorf und den Hofgarten. Das Gebiet reicht im Osten bis zur Schussenrieder Straße und im Westen bis zur Ebisweiler Straße. Es wird im Norden von der Schützenhausstraße begrenzt. Im Westen grenzen die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Ebisweilerstraße/Schützenhausstraße, Laurenbühl und Laurenbühl II an.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den folgenden Flurstücksnummern: 4, 4/1 (Anl), 4/2 (Anl), 4/3 (Anl), 218, 577/6, 577/10, 798/4 (Anl), 798/6 (Anl), 802 (Am langen Weg) und 824/1 (Anl), 824/6 sowie die Teilflurstücke Nr. 4/4, 4/5 (Anl), 4/7, 4/8, 95/1, 213, 224, 224/1, 235/1 (Weg), 235/2, 481 (Schussenrieder Str), 561 (Schützenhausstraße), 577/4, 798 (Ebisweilerstr), 817/3 (Weg), 818/1 und 821 (Hofgartenstr), 824/6, 577/1.

Die Fläche der Teiländerung beträgt ca. 9,00 ha. Die Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan.

Erfordernis der Planaufstellung/Planungsziele:

Mit der Änderung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ erfolgt eine Bereinigung von Überlappungen mit dem angrenzenden Bebauungsplan Laurenbühl II. Außerdem wird die Fläche westlich der Ebisweiler Straße aus dem Geltungsbereich herausgenommen, um eine klare Begrenzung mit dem Nordrand der Ebisweilerstraße zu erreichen. Aus dem Geltungsbereich herausgenommen wurde eine Fläche von insgesamt ca. 6550 qm. Dies

betrifft im Bereich des

- Bebauungsplans Laurenbühl II das Flurstück Nr. 798 (Ebisweiler Straße) und
- westlich der Ebisweilerstraße die Flurstücke 577/5, 577/7, 577/8, 577/9 und 577/12.

Die Flächen waren im Bebauungsplan Hofgarten als öffentliche Verkehrs- und Grünflächen festgesetzt. Die alte Planung basierte in diesem Bereich auf einer Verkehrsplanung der Ebisweilerstraße, die in dieser Form nicht realisiert wurde. Die herausgenommenen Flächen sind im abgebildeten Lageplan schraffiert dargestellt. Außerdem wurde inzwischen westlich der Ebisweiler Straße ein Hotel errichtet. Der alte Bebauungsplan ‚Ebisweiler Straße‘ wurde 2015 aufgehoben. Mit der Neuabgrenzung bleiben alle planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften im neu gefassten Geltungsbereich erhalten.

Übergeordnete Planungen/bestehendes Planungsrecht

Die Neuabgrenzung des Bebauungsplans ‚Hofgarten‘ steht nicht im Widerspruch zum wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf.

Aufgrund der gegebenen Nutzungen und Bebauung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen infolge der Planung nicht zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen. Die Planung hat keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge und erfordert keine Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen.

Verfahrensart – Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 BauGB

Der Bebauungsplan ‚Hofgarten‘ wurde Anfang der 1990er Jahre im Regelverfahren durchgeführt. Der Ausgleich für die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft wurde erbracht. Die Planänderung dient der Erhaltung, Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile innerhalb des Siedlungsbereiches. Die ausgewiesenen Bauflächen sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unberührt. Durch die Neuabgrenzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die über das bisherige Planungsrecht hinausgeht. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7b genannten Schutzgüter. Aufgrund der Neuabgrenzung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind gegeben.

Die Planänderung soll ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich. Durch die Planung entstehen keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Es entsteht kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

SR Jöchle kommt.

SR Groll erkundigt sich nach dem Bereich des „Vita-Hotels. Er möchte wissen, ob dies nach der Änderung sich im „rechtsfreien Raum“ befindet.

Fr. Kreuzer teilt mit, dass dieser Bereich dann nach § 34 BBauG zu beurteilen wäre.

SR Michalski spricht sich ebenfalls dafür aus, hier Klarheit zu schaffen und das Ziel im Bereich des reduzierten Bebauungsplanes sollte nur die Planungsgrundlage für die Therme und ein Thermenhotel sein.

Er stellt den Antrag den Beschluss um die Aufstellung einer Veränderungssperre zu ergänzen.

SR Marquart stellt einen Antrag auf Vertagung um die Verwaltung zu beauftragen die rechtliche Situation für den Bereich des Vita-Hotels zu klären.

Dieser weitergehende Antrag wird zuerst zur Abstimmung gebracht.

Der Gemeinderat beschließt bei 12 Ja-Stimmen, 1-Nein-Stimme den Antrag von SR Marquart auf Vertagung.

Beschluss-Nr. 6

2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017
Vorlage: 20/007/2021

Hauptamtsleiterin Thoma stelle den Sachverhalt vor.

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Bereits im Januar und November 2014 hat der Gemeinderat dieses Thema beraten.

Am 19.11.2014 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Verwaltungsausschuss beschließt den Empfehlungsbeschluss vom 19.01.2014 zur Änderung der Friedhofssatzung, Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit, aufzuheben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die auf dem Aulendorfer Friedhof tätigen Steinmetze anzuschreiben und darauf hinzuweisen, dass es von Seiten der Stadt Aulendorf begrüßt wird, wenn keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit verwendet werden.

Im November 2020 haben die Landtagsfraktionen von Grünen und CDU einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes (BestattG) in den Landtag eingebracht. Ziel des Gesetzentwurfs war es, Anforderungen an den Nachweis für Grabsteine und Grabeinfassungen, die ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden, aufzustellen, um Gemeinden eine Grundlage zur rechtssicheren Ausgestaltung ihrer Friedhofsordnungen zu geben. Das Gesetz wurde am 27.01.2021 im Landtag beschlossen. Die Änderung ist am 12.02.2021 in Kraft getreten.

Geändert wurde lediglich § 15 BestattG.

In den vergangenen Jahren hatte der VGH Baden-Württemberg einige Friedhofssatzungen für rechtswidrig erklärt, weil die darin geforderte Nachweisführung zur Herkunft der Steine für die klagenden Steinmetze unzumutbar sei. Die Gesetzesänderung implementiert nun ein abgestuftes Nachweisverfahren und Gütesiegel, die von anerkannten Stellen geprüft sind. Konkret sieht § 15 BestattG nun ein dreistufiges Verfahren für den Nachweis vor, dass Grabsteine nicht mit Einsatz schlimmster Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden:

Stufe 1

Demnach gelten Grabsteine, die aus dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz stammen, als frei von Kinderarbeit.

Stufe 2

Bei Steinen aus anderen Herkunftsländern ist der Nachweis durch bewährte Gütesiegel möglich. Diese müssen nach transparenten Kriterien von unabhängigen Institutionen vergeben werden und geeignet sein, sicherzustellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation erfolgt ist. Laut der Gesetzesbegründung sind solche Zertifikate auf der Internetplattform „siegelklarheit.de“ gelistet.

Stufe 3

Für den Fall, dass ein Steinmetz ein entsprechendes Zertifikat nur unter unzumutbaren Belastungen oder gar nicht vorlegen kann, genügt es, wenn er schriftlich erklärt, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine mit Kinderarbeit hergestellt wurden.

Die Stadtverwaltung begrüßt wie der Gemeindetag weiterhin und ausdrücklich das Ziel, Kinderarbeit beim gesamten Herstellungsprozess von Grabsteinen zu verhindern. Gerade im Hinblick auf die Erfahrungen mit der bestehenden Ermächtigungsgrundlage wurde jedoch erwartet, dass zur Umsetzung dieses Ziels ein rechtssicherer Weg gewählt wird. Vor diesem Hintergrund bewertet der Gemeindetag die Gesetzesänderung im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit und die Rechtssicherheit kritisch.

Nach wie vor gibt es keine Klarheit bezüglich der Anerkennung verwendeter Siegel. Insbesondere kann in einer Friedhofssatzung wohl kaum ausschließlich die Internetplattform „Siegelklarheit.de“ als (einzige) zulässige Quelle für die Beurteilung vorgegeben werden, da nicht ausgeschlossen ist, dass es auch andere bewährte und geeignete Siegel gibt, die jedoch nicht auf dieser Plattform gelistet sind. Diese Bedenken und einen –aus Sicht des Gemeindetags – besseren Lösungsansatz wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Städtetag gegenüber dem Land auch kommuniziert.

Derzeit prüft der Gemeindetag noch, ob eine entsprechende Regelung in der Mustersatzung einer Friedhofssatzung umsetzbar ist. Städten und Gemeinden, die einen neuen Anlauf zur Verhinderung der Verwendung von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit auf ihren Friedhöfen unternehmen wollen, empfiehlt der Gemeindetag, sich bei der Formulierung des Tatbestandes in der Friedhofssatzung möglichst eng am Gesetzestext zu orientieren. Die Vorschrift könnte dann wie folgt lauten:

§ 16a Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich ohne

Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens

182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl.

2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist erbracht, wenn durch lückenlose Dokumentation

dargelegt wird, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen vollständig in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt wurden.

(3) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 ist auch erbracht, wenn durch ein bewährtes Zertifikat bestätigt wird, dass die verwendeten Steine in der gesamten Wertschöpfungskette ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden. Bewährte Zertifikate sind schriftliche Erklärungen, die von gemeinnützigen oder anderen, von der herstellenden Industrie und dem Handel unabhängigen Organisationen oder Einrichtungen nach transparenten Kriterien vergeben werden und die mindestens sicherstellen, dass die Herstellung ohne Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit regelmäßig durch sachkundige und unangemeldete Kontrollen vor Ort überprüft wird. Als bewährt gelten Zertifikate insbesondere, wenn den Zertifizierern auf allgemein zugänglichen und anerkannten Plattformen nach Evaluation des Zertifizierungsprozesses und Publikation der gewonnenen Ergebnisse Authentizität zugesprochen wird.

(4) Ist die Vorlage eines bewährten Zertifikats nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen möglich, hat der betroffene Händler stattdessen eine schriftliche Erklärung vorzulegen, in der er zusichert, dass ihm keinerlei Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die Grabsteine und Grabeinfassungen unter Einsatz schlimmster Formen der Kinderarbeit hergestellt wurden.

(5) Eines Nachweises im Sinne von Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. März 2021 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Dies zeigt, dass der Nachweis und die Kontrolle der vorgenannten Vorgaben enorm schwierig ist und schlussendlich eine einfache schriftliche Erklärung jedes Händlers/Steinmetz ausreicht. Dennoch kann mit diesen Satzungsregelungen ein Zeichen gesetzt werden, auch wenn klar sein muss, dass damit das Ziel, ausbeuterische Kinderarbeit zu verhindern, noch nicht erreicht wird und damit gewisse Rechtsunsicherheiten verbunden sind.

Der Verwaltungsausschuss hat hierzu am 05.05.2021 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass das Verbot von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit aufgenommen wird.

Weitere Anpassungen sind für das Schmetterlingsgrabfeld für Tot- und Fehlgeburten (Sternengrabfeld) in § 11 und § 21 vorgesehen.

Der Beschluss erfolgt ohne Wortmeldungen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die vorgelegte 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 24.04.2017.

Beschluss-Nr. 7

Verschiedenes

Unkrautbekämpfung an Straßenrändern

SR Groll fragt warum entlang der Randsteine der Straßen im Stadtgebiet Herbizide eingesetzt wurden und möchte wissen, welches Mittel verwendet wurde.

Bauamtsleiterin Fr. Kreuzer teilt mit, dass es kein Herbizideinsatz war, sondern eine Unkrautbeseitigung mittels Heißwasserdampf durchgeführt wurde.

SR Michalski ergänzt, dass der AUT darüber beraten habe, ob der Unkrautbesen oder die Heißwasserdampfmethode vorteilhafter ist. Er bittet darum, dies in einem kurzen Bericht im Aulendorf Aktuell klarzustellen.

Mäharbeiten am Hang beim Kindergarten Zollenreute

SR Waibel bemängelt, dass der Hang beim Zugang zum Kindergarten Zollenreute unnötigerweise komplett abgemäht wurde. Dies ist aus seiner Sicht nicht erforderlich, die Gräser könnten für die Tierwelt stehen bleiben. Er bittet darum die Planungen für die Grünpflege/Mähplan im AUT vorzustellen.

Fr. Kreuzer teilt mit, dass der Leiter des Grüntrupps eine interne Planung hierfür hat, konkrete Festlegungen wurden bisher nicht besprochen.

Grünpflege an den Ortseingängen/ Poststraße

SR Michalski bemängelt, dass beim Kreisverkehr an Steinenbacher Weg die hohen Gräser bisher nicht gemäht wurden. Zudem wachsen im Kreisverkehr und in den Verkehrsinseln Distel. Es wäre wichtig, dass die Ortseingänge ein positives Bild abgeben.

SR Groll verweist auf das positive Bild des Wildkraut- und Blumenbewuchses in der Poststraße

Hochwasserschutz

SR Thurn erkundigt sich nach den Planungen für den Hochwasserschutz z.B. im Bereich des Mahlweiher.

Vors. Zimmermann teilt mit, dass die früheren Forderungen an den Hochwasserschutz bzgl. Mahlweiher und Mühlbach teilweise entschärft wurden.

Fr. Kreuzer ergänzt, dass die erforderliche Sanierung des Damms beim Mahlweiher zwischen dem Landratsamt und dem Hause Königsegg geklärt werden muss.

Rugetsweiler Brücke

SRe Holzapfel und Groll erkundigen sich nach dem Sachstand der Rugetsweiler Brücke.

Fr. Kreuzer antwortet, dass teilweise noch Kokosmatten gefehlt hatten. Zu den Fahrbahnmarkierungen und den Absturzsicherungen teilt sie mit, dass das Landratsamt mittels Plänen und Fotos informiert war und zunächst nur eine Empfehlung für Absturzsicherungen ausgesprochen hatte. Erst beim Vorort Termin wurde daraus ein absolutes Muss.

Vors.Zimmermann ergänzt, dass Absturzsicherungen mittels Leitplanken angebracht werden.

SR Groll fragt nach der Schlussrechnung.

Fr. Kreuzer teilt mit, dass diese noch nicht vorliegt. Vors. Zimmermann geht von Mehrkosten i.H.v. ca. 150.000 Euro aus.

Beschluss-Nr. 8
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....